

Allgemeine Geschäftsbedingungen des NBMS für die Vermittlung des Kaufs/Verkaufs von Wasserfahrzeugen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom niederländischen Verband der Schiffsmakler NBMS [„Nederlandse Bond van Makelaars in Schepen“] aufgestellt und in der Geschäftsstelle des Amts- und Landgerichts [„Rechtbank“] Amsterdam am 13.04.2017 unter der Nummer 28/2017 hinterlegt. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Mitglieder des NBMS. Die Geschäftsbedingungen sind am 15.03.2017 in Kraft getreten. ©Nederlandse Bond van Makelaars in Schepen

- 1 Artikel 1 – Definitionen
 - 1.1. Vermittlungsvertrag: der Dienstleistungsvertrag, gerichtet auf das Zustandekommen eines oder mehrerer beabsichtigter Kaufverträge zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten.
 - 1.2. Makler: ein Makler, der Mitglied im NBMS ist, oder die Firma eines Maklers, der Mitglied im NBMS ist. „Associate“ Mitglieder werden als Mitglieder im NBMS betrachtet.
 - 1.3. Auftraggeber: eine natürliche oder juristische Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit dem Makler schließt.
 - 1.4. Provision: die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung für die Vermittlung.
 - 1.5. Kosten: die vom Auftraggeber neben der Provision geschuldete Vergütung für vom Makler durchgeführte zusätzliche Arbeiten und/oder die zwecks Durchführung des Auftrags aufgewendeten Kosten.

2. Artikel 2 – Anwendungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrags, in dem sie für anwendbar erklärt sind.
 - 2.2. Bei Abweichungen zwischen den allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag gilt die im Vertrag enthaltene Bestimmung vorrangig.
 - 2.3. Falls eine Bestimmung des Vertrags oder der Geschäftsbedingungen für ungültig erkannt wird, bleibt die Gültigkeit des Vertrags als Ganzes davon unberührt.
 - 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht und werden ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 2.5. Änderungen des Vertrags oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

3. Artikel 3 – Vermittlungsauftrag
 - 3.1. Der Vermittlungsauftrag ist ein Auftrag, bei dem der Makler sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, gegen Zahlung einer Provision als Vermittler beim Zustandekommen eines Kaufvertrags zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten tätig zu werden.
 - 3.2. Alle Angebote des Maklers sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.
 - 3.3. Der Vermittlungsvertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Parteien Einigkeit über die Provision, die Vertragsdauer, die Art und Weise, auf die der Vertrag beendet werden kann, den Verhandlungspreis und die weiteren Konditionen, zu denen die Vermittlung erfolgt, erzielt haben.
 - 3.4. Der Makler trägt Sorge dafür, dass der Auftrag schriftlich festgelegt wird.

- 3.5. Der Auftraggeber gewährt dem Makler das exklusive Recht, den Auftrag durchzuführen, das heißt, dass der Auftraggeber das Objekt während der Laufzeit des Vertrags nicht selbst oder durch jemand anderen verkaufen lässt.
 - 3.6. Der Makler ist nur mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht berechtigt, einen Vertrag im Namen des Auftraggebers abzuschließen.
 - 3.7. Der Makler hat seinen Auftrag in dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der beabsichtigte Vertrag zwischen den betreffenden Parteien infolge der vom Makler erbrachten Dienstleistung zustande gekommen ist. Dessen ungeachtet wird der Makler dem Auftraggeber bei der weiteren Abwicklung zur Seite stehen.
4. Artikel 4 – Pflichten des Maklers
- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, beinhaltet der Vermittlungsvertrag folgende Dienstleistungen:
 - a. Besprechung und Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten, den beabsichtigten Vertrag zu realisieren,
 - b. Beurteilung des Wertes des betreffenden Objekts und einvernehmliche Festsetzung des Verhandlungspreises,
 - c. Berücksichtigung rechtlicher, steuerlicher, technischer und anderer Aspekte, die von Bedeutung sind,
 - d. Nachforschungen hinsichtlich der auf dem Objekt ruhenden Rechte, wenn es sich um ein in den Niederlanden im Register eingetragenes Wasserfahrzeug handelt,
 - e. Durchführung von Aktivitäten, um die Aufmerksamkeit potenzieller Käufer auf das Objekt zu lenken,
 - f. Durchführung von Verhandlungen,
 - g. aktive Förderung des Zustandekommens eines Vertrags zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten und Erstellung des Kaufvertrags,
 - h. Betreuung bei der üblichen Abwicklung.
 - 4.2. Sobald zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten hinsichtlich des beabsichtigten Vertrags Übereinstimmung über den Preis und die Lieferbedingungen erzielt worden ist, gibt der Makler, sofern sie den Parteien noch nicht bekannt sind, Name und Adresse beider Parteien gegenseitig schriftlich bekannt.
 - 4.3. Der Makler wird den beabsichtigten Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten nicht von einem vom Makler selbst zu erstellenden Sachverständigen-, Expertise- und/oder Schätzgutachten abhängig machen.
 - 4.4. Bei Vermittlungsaufträgen, die sich auf ein einziges Objekt beziehen, stellt der Makler einmalig und nur einer Partei die Provision in Rechnung, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
5. Artikel 5 – Pflichten des Auftraggebers
- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Makler alle für den Verkauf relevanten Informationen über das Objekt, die mindestens eine allgemeine Umschreibung, den Zustand des Wasserfahrzeugs, die vorhandene Ausrüstung, die Registereintragung und das Vorhandensein eventueller Hypotheken und Pfändungen umfassen, zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich dieser Informationen (oder der Zurückhaltung dieser Informationen) stellt der Auftraggeber den Makler von Ansprüchen Dritter frei.

- 5.2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er zum Verkauf des Objekts berechtigt ist, und stellt den Makler diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.
6. Artikel 6 – Dauer des Auftrags
Der Vermittlungsauftrag wird, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. Artikel 7 – Ende des Auftrags
- 7.1. Der Auftrag endet durch
- Zustandekommen des beabsichtigten Vertrags,
 - Ablauf der vereinbarten Zeit im Falle eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrags,
 - Zurückziehung des Auftrags durch den Auftraggeber,
 - Rückgabe des Auftrags durch den Makler,
 - Auflösung durch eine der Parteien.
- 7.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag nach Ablauf von neun Monaten jederzeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zurückziehen.
- 7.3. Der Makler kann den Auftrag aus wichtigen Gründen, wie unter anderem einer ernsthaften Störung der Beziehung zwischen Makler und Auftraggeber oder dem Zustand, in den das Objekt geraten ist, zurückgeben.
- 7.4. Der Auftrag kann aufgelöst werden, wenn seitens der Gegenpartei ein Leistungsmangel bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorliegt.
- 7.5. Die Erklärung des Zurückziehens, der Rückgabe und/oder der Auflösung hat per Einschreiben oder durch gegenseitig bestätigte E-Mail zu erfolgen. Im Falle des Zurückziehens oder der Rückgabe hat der Makler Anspruch auf einen festzulegenden angemessenen Prozentsatz, höchstens jedoch 50 % der Provision sowie auf die Erstattung der bereits aufgewendeten Kosten.
8. Artikel 8 – Provision
- 8.1. Der Auftraggeber schuldet dem Makler eine Provision, wenn während der Laufzeit des Auftrags der beabsichtigte Vertrag zustande kommt. Dies gilt auch, wenn
- der Vertrag aufgrund von Nichterfüllung durch eine der Parteien nicht zur Durchführung gelangt,
 - der Vertrag nicht infolge der vom Makler erbrachten Dienstleistungen zustande gekommen ist, es sei denn, die Parteien haben die Exklusivität des Maklers ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.2. Wenn das endgültige Zustandekommen des Vertrags von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängig ist, so ist auch das Recht auf Provision von ihr abhängig, vorausgesetzt, die Bedingung wurde unter Einschaltung des Maklers vereinbart.
- 8.3. Der Auftraggeber schuldet auch dann eine Provision, wenn
- der beabsichtigte Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Vermittlungsvertrags zustande kommt, es sei denn, der Auftraggeber kann ausreichend nachweisen, dass das Zustandekommen des Vertrags in keinerlei Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Maklers steht,

- der Auftraggeber das Objekt dauerhaft einem Dritten zur Nutzung überlassen hat, der zunächst vom Makler genannt und/oder kontaktiert und/oder informiert worden war.
- 8.4 Falls bei dem beabsichtigten Kaufvertrag die vereinbarte Gegenleistung gänzlich oder teilweise daraus besteht, dass ein Wasserfahrzeug in Zahlung gegeben wird, bestimmt sich die Provision auch nach dem Wert dieses Wasserfahrzeugs. Im Falle eines reinen Tauschgeschäfts ohne Zuzahlung bestimmt sich die Provision nach dem Wasserfahrzeug mit dem höchsten Wert.
9. Artikel 9 – Kosten
Wenn nicht anders vereinbart, erstattet der Auftraggeber die Kosten, die dem Makler im Zusammenhang mit dem Auftrag entstanden sind. Falls hierzu vorab keine Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Makler auf jeden Fall Anspruch auf Erstattung der vernünftigerweise aufgewendeten Kosten. Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten gilt auch im Falle des Zurückziehens oder der Rückgabe des Auftrags.
10. Artikel 10 – Haftung
Die Haftung des Maklers beschränkt sich auf den Betrag, der im betreffenden Fall im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung tatsächlich ausgezahlt wird. Falls der Makler, gleich aus welchem Grund, noch eine weitere Zahlungsverpflichtung hat, beschränkt sich diese auf die in diesem Fall in Rechnung gestellte Provision bei einem Höchstbetrag von € 10.000,--.
11. Artikel 11 – Reklamationen
- 11.1. Eine Reklamation wegen eines Mangels bei der Durchführung des Vertrags ist so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Auftraggeber den Mangel festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen müssen, schriftlich, ordnungsgemäß beschrieben und näher erläutert beim Makler einzureichen.
- 11.2. Nach Ablauf dieser Frist gilt die erbrachte Dienstleistung beziehungsweise die Rechnung als vom Auftraggeber genehmigt, es sei denn, die Überschreitung der Frist kann dem Auftraggeber vernünftigerweise nicht vorgeworfen werden.
12. Artikel 12 – Zahlungsweg des Kaufpreises
- 12.1. Der Makler nimmt die Zahlung des betreffenden Kaufpreises aufgrund des zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten abgeschlossenen (beabsichtigten) Vertrags für den Auftraggeber entgegen. Der Makler hält den Kaufpreis auf einem dazu vorgesehenen Anderkonto für den Auftraggeber in Verwahrung. Falls der Makler über kein eigenes Anderkonto verfügt, nimmt er die Dienste und das Anderkonto eines Notars in Anspruch oder trifft mit den Parteien eine schriftliche Absprache über die einzuhaltenden Zahlungswege und Fristen für die Gelder.
- 12.2. Der Makler behält sich das Recht vor, die ihm aufgrund des Vermittlungsauftrags zustehende Vergütung (Provision und Kosten) mit dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kaufpreis zu verrechnen.

- 12.3. Falls keine Dienste eines Notars in Anspruch genommen werden, leitet der Makler nach Abwicklung des Kaufs/Verkaufs den Kaufpreis nach Abzug der Provision und der Kosten so schnell wie möglich an den Auftraggeber weiter.
13. Artikel 13 – Zahlung der Provision
- 13.1. Die Zahlung der Provision und der Kosten hat, wenn diese nicht mit dem in Artikel 12.1 genannten Kaufpreis verrechnet werden, auf ein vom Makler bezeichnetes Bankkonto oder am Sitz des Maklers zu erfolgen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 13.2. Wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig zahlt, gilt er, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf, als in Verzug und ist der Makler berechtigt, die Beitreibung der Forderung einzuleiten und die außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
14. Artikel 14 – Zurückbehaltungsrecht
Der Makler ist berechtigt, das Objekt des Vermittlungsvertrags in Verwahrung zu halten, bis sein Auftraggeber den gesamten geschuldeten Betrag – einschließlich der sich aus diesem Zurückbehaltungsrecht ergebenden Kosten – beglichen hat. Bei teilweiser oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung ist ein Zurückhalten der Herausgabe des Objekts nur insoweit erlaubt, wie der Leistungsmangel dies rechtfertigt.
15. Artikel 15 – Geheimhaltung
- 15.1. Der Makler behandelt die vom Auftraggeber im Rahmen des Vermittlungsauftrags gemachten Mitteilungen vertraulich.
- 15.2. Der Auftraggeber ist zur Geheimhaltung von Informationen vertraulicher Art, die er im Rahmen des Vermittlungsauftrags vom Makler erhält, gegenüber Dritten verpflichtet.
16. Artikel 16 – Anwendbares Recht
- 16.1. Auf alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist niederländisches Recht anwendbar.
- 16.2. Bevor eine Rechtsstreitigkeit einem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wird, halten die Parteien miteinander Rücksprache, um zu untersuchen, ob die Streitigkeit auch in anderer Weise, etwa durch Schlichtung, Mediation oder ein Schiedsgutachten, beigelegt werden kann.
